

**Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Masterstudium „Betriebswirtschaftliche Beratung“**

vom 1. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang**
- § 6 Aufbau des Studiums**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Die Masterarbeit**
- § 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 10 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote**
- § 11 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Prüfungsausschuss**
- § 16 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 17 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades**
- § 18 Aberkennung des Hochschulgrades**
- § 19 Einsicht in die Studienakten**
- § 20 Inkrafttreten**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Betriebswirtschaftliche Beratung“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium „Betriebswirtschaftliche Beratung“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. Es dient der wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftlichen Beratung für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein Hochschulstudium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit, insbesondere als angehende und erfahrene Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, gewonnen haben. Die Studierenden sollen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen der Betriebswirtschaftlichen Beratung erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.
- (2) Durch die Masterprüfung und insbesondere die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftlichen Beratung erworben haben, die ihre durch Erststudium und Praxis erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge der Betriebswirtschaftlichen Beratung besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad einer/eines „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Betriebswirtschaftliche Beratung“ zugelassen werden, die
 - a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder (Nachwuchs-)Führungskraft in der Betriebswirtschaftlichen Beratung verfügen und die
 - c) die Prüfung zum Master „Betriebswirtschaftliche Beratung“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a) – c) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/-innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
 - a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)
 - b) Diplom, Magister, Staatsexamen, Master oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber

aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser/diesem in ihrer/seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese/-r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die erforderliche einschlägige einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von LP nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Betriebswirtschaftlichen Steuerrechts, der rechnungslegungsnahen Beratung, der rechtlichen Grundlagen der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, des Consulting und der finanzwirtschaftlichen Beratung, der Unternehmensanalyse und -bewertung oder der Unternehmenskooperationen. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Bereichen der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z. B. Führung von Mitarbeitern, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z. B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 30 Monate (5 Semester à 6 Monate). Diese Zeit schließt die Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Studium kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt im Veranstaltungsturnus aufgenommen werden. Das Angebot der Veranstaltungen wiederholt sich i.d.R. im Turnus von 12-18 Monaten. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 2.250 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 265 Stunden, auf das Selbststudium 1985 Stunden (davon auf das Projektseminar 250 Stunden sowie 600 Stunden auf die Masterarbeit). Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiengangs ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Alle Module sind Pflichtmodule. Das Studium setzt sich aus 6 Präsenzmodulen sowie einem Projektseminar und der Masterarbeit zusammen. Die Präsenzmodule werden in mehreren Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Fach-semester	Gegenstand des Moduls	Prüfungsleistung	LP	Präsenztage
1	1	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (E-Learning)	Modulabschlussprüfung 1: Klausur (90 Minuten)	16	0,5 Tage
2	2	Rechnungslegungsnahe Beratung	Modulabschlussprüfung 2: Klausur (90 Minuten)	8	5 Tage
3	2	Rechtliche Grundlagen der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung	Modulabschlussprüfung 3: Klausur (90 Minuten)	8	5 Tage
4	3	Finanzwirtschaftliche Beratung	Modulabschlussprüfung 4: Klausur (90 Minuten)	8	5 Tage
5	3	Unternehmensreporting, -analyse und -bewertung	Modulabschlussprüfung 5: Klausur (90 Minuten)	8	5 Tage
6	4	Unternehmenskooperationen	Modulabschlussprüfung 6: Klausur (90 Minuten)	8	5 Tage
7	4	Projektseminar in Kleingruppen: Steuernahe betriebswirtschaftliche Beratung	Moduleilprüfungen 7: 1. Projektarbeit (70%): schriftliche Ausarbeitung (8 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 15 Textseiten) 2. Präsentation (30%): mündliche Präsentation (ca. 30 Minuten)	10	2 Tage
8	5	Masterarbeit	Modulabschlussprüfung 8: schriftliche Ausarbeitung (6 Monate Bearbeitungszeit/mind. 50/max. 60 Textseiten)	24	1,5 Tage

- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten der Betriebswirtschaftlichen Beratung möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Die Module 1 - 6 werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung (Klausur) abgeschlossen. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13. Mit der jeweiligen Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann.
- (3) Das Modul 7 wird mit einer Projektarbeit mit Präsentation (zwei Modulteilprüfungen/Gewichtung für die Modulnote: 70% schriftliche Ausarbeitung - 30% Präsentation) abgeschlossen, mit welcher die/der Studierende zu einer speziellen Problemstellung der Betriebswirtschaftlichen Beratung zeigen soll, dass sie/er eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Die Themen der Projektarbeit orientieren sich an den behandelten Gebieten sowie an dem beruflichen Umfeld der/des Studierenden; bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend

(4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 9 Abs. 3.
- (7) Weist eine/ein Studierende/-r durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgesehenen Frist oder Bearbeitungszeit abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm die Fristen bzw. die Bearbeitungszeiten entsprechend zu verlängern. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann dabei die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden; hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der zuständige Behindertenbeauftragte/Vertreter für Studierende mit Behinderung und chronisch Erkrankte zu beteiligen.

§ 8

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 Abs. 3 genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 15 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Zu der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - a) vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Studium „Betriebswirtschaftliche Beratung“ zugelassen wurde,

- b) entweder 40 LP aus den bestandenen Pflichtmodulen 2-6 erworben hat oder 16 LP aus dem bestanden Pflichtmodul 1 erworben hat und mindestens 32 LP aus den Pflichtmodulen 2-6 und
 - c) 10 LP aus dem bestandenen Pflichtmodul 7 erworben hat.
- (4) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (mind. 50/max. 60 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (5) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 13.
- (6) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 9

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, dass sie/er einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen zustimmt.

Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/-r der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten

Gutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Hochschulgrades (Master of Science) ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen aller Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen der Module 1 bis 7 mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
 - b) Die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“,
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit wird die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis gem. § 17 Abs. 1 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten

1,0 – 1,5 sehr gut

1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 11

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie

Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in

diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt § 18.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss jeweils zwei Mal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen. Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen

entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

- (2) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist entsprechend § 9 Abs. 2 zu bewerten.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht

worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle

einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche

oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom-, Master-, Magister- oder Staatsexamensprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer

Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13.

- (6) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 13 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

§ 17

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrads

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss aller Module erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde, mit der die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Grad eines „Master of Science“ verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die Absolventin/den Absolventen, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der Absolventin/dem Absolventen eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 18

Aberkennung des Hochschulgrades

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn

wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 12 gilt entsprechend.

- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 20

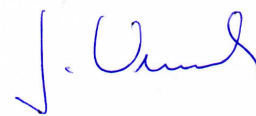
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 11. Juli 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 1. Oktober 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels